



Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach

3. Jahrgang · Nummer 38 · 27. November 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Öffentliche Bekanntmachung – Tagesordnung der Ratssitzung am 16.12.2025	2
Ö Öffentlicher Teil	2
N Nicht öffentlicher Teil	4
2 Öffentliche Zustellung	6
3 Öffentliche Zustellung	9
4 Öffentliche Zustellung	12

Herausgeber: Stadt Bergisch Gladbach, Der Bürgermeister

Redaktion: Fachbereich 9-13, Kommunikation und Marketing, Konrad-Adenauer-Platz 1,
51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 141665, E-Mail: pressebuero@stadt-gl.de

Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Auslage während der Öffnungszeiten im Historischen Rathaus Bergisch Gladbach,
Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach sowie im Technischen Rathaus
Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach. Abrufbar unter
www.bergischgladbach.de

1 Öffentliche Bekanntmachung – Tagesordnung der Ratssitzung am 16.12.2025

(Signet)
Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die 2. Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in der elften Wahlperiode findet am Dienstag, dem 16.12.2025 um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach statt.

Tagesordnung

Ö Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil
3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Rates am 04.11.2025 öffentlicher Teil
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Feststellung der Gültigkeit von Wahlen
 - 5.1. Feststellung der Gültigkeit der Kommunalwahlen 2025 (Bürgermeisterwahl)
 - 5.2. Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahlen 2025 (Stadtratswahl)
 - 5.3. Feststellung der Gültigkeit der Kommunalwahlen 2025 (Integrationsratswahl)
6. Haushaltssatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2026
7. Entwurf des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2026
8. Einwohnerfragestunde
9. Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2024 in das Haushaltsjahr 2025
10. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2024/2025
11. Überplanmäßige Aufwendung 2025 - Digitalisierung des Bauaktenarchivs
12. Beteiligungsbericht 2023

13. Teilbeteiligungsbericht 2024
14. Dienstanweisung für die Stadt Bergisch Gladbach zu § 32 KomHVO NRW – Sicherheitsstandards und interne Aufsicht
15. Jahresabschlüsse
 - 15.1. Jahresabschluss Abfallwirtschaftsbetrieb 2023
 - 15.1.1. Jahresabschluss zum 31.12.2023 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach
 - 15.1.2. Entlastung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung für das Wirtschaftsjahr 2023 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach,,
 - 15.2. Jahresabschluss 2024 der Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach mbH
- 15.3. Jahresabschluss 2024 der GL Service gGmbH
- 15.4. Jahresabschluss 2024 der Zanders-Entwicklungsgesellschaft mbH
16. Wirtschaftspläne 2026
 - 16.1. Wirtschaftspläne 2026 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen
 - 16.1.1. Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserwerk“ für das Jahr 2026
 - 16.1.2. Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abfallwirtschaftsbetriebe“ für das Jahr 2026
 - 16.2. Wirtschaftsplan 2026 der Infrastruktur- und Projektgesellschaft Bergisch Gladbach mbH
 - 16.3. Wirtschaftsplan 2026 der Zanders-Entwicklungsgesellschaft mbH
 - 16.4. Wirtschaftsplan 2026 der Bädergesellschaft der Bergisch Gladbach mbH
17. Maßnahmenbeschluss zum Ersatz bzw. Neuanschaffung von Endgeräten für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte
18. Kompetenzzentrum Odenthaler Straße, Träger "AWO Haus der Sommerberg"
19. IV. Nachtragssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge, Aussiedler, Obdachlose und Nichtsesshafte
20. Richtlinie zur Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen gem. § 39 SGB VIII mit Ausnahme der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII
21. Befristete Verlängerung und Beibehaltung des aktuell gültigen Unterschwellenvergaberechts über den 31.12.2025 hinaus
22. Rahmenplanung 2.0 | hier: Beschluss über den Prozessaufbau für die Alten Stadthäuser und die Stadtkante als Grundlage für die weitere Bearbeitung

23. Energielieferverträge (Strom/Gas) ab 2026
24. Vorratsbeschluss Machbarkeitsstudien – Vergabe der Studien und Beauftragung zur Durchführung von Untersuchungen für potenzielle Wärmenetzgebiete im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung
25. Satzungsänderungen Fachbereich Umwelt und Technik
- 25.1. XVIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach
- 25.2. XXVI. Nachtragssatzung zur Abfallgebührensatzung
- 25.3. XX. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
- 25.4. XXX. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)
- 25.5. XXI. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach
26. VI. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
27. Anträge auf Umbesetzung in den Ausschüssen
- 27.1. Wahl eines stellvertretenden, beratenden Mitglieds für den Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft auf Vorschlag der evangelischen Kirche
- 27.2. Entsendung eines Mitglieds des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in den Jugendhilfeausschuss
28. Anträge der Fraktionen
29. Anfragen der Ratsmitglieder
- 29.1. Anfrage der CDU-Fraktion vom 16.11.2025 zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Stadtverwaltung

N Nicht öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - nicht öffentlicher Teil
2. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Rates am 04.11.2025 - nicht öffentlicher Teil
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Bericht aus den städtischen Beteiligungen
5. Wirtschaftsplan 2026 der Bäderbetriebsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH

6. Neuvergabe Rettungsdienstbekleidung
7. Anträge der Fraktionen
8. Anfragen der Ratsmitglieder

Bergisch Gladbach, den 27.11.2025

gez.

Marcel Kreutz

Bürgermeister

2 Öffentliche Zustellung

Fachbereich Jugend und Soziales
Jugendamt
Unterhaltsvorschuss

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Marcel Letsch

unbekannt

Stadthaus An der Gohrsmühle 18
Auskunft erteilt:
Frau Angenendt
Zimmer: 144a
Telefon: 02202/14 2878
Telefax: 02202/14 70 2878
E-Mail: team.uvg@stadt-gl.de
Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag nach Terminvereinbarung

Ihr Schreiben/ Ihr Zeichen vom

Mein Zeichen/ Aktenzeichen
5130-4-08-07621

27.11.2025

Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung Jayden Lennox Koch; geboren am 29.05.2019

Sehr geehrter Herr Letsch,

Frau Koch hat für Ihren Sohn die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) beantragt. Sie/Er hat angegeben, dass

- sie das Kind **allein erzieht**. Das heißt, dass das Kind nur mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebt und sie ganz überwiegend die Verantwortung dafür übernommen hat, dass die grundlegenden Lebensbedürfnisse des Kindes befriedigt werden, und
- Sie als Elternteile des Kindes dauernd voneinander getrennt leben und Sie Ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht regelmäßig nachkommen.

Die Unterhaltsansprüche des Kindes gehen in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses ebenso wie der unterhaltsrechtliche Auskunftsanspruch auf das Land Nordrhein-Westfalen über.

Wenn Sie für Ihr Kind ab sofort Unterhalt mindestens in Höhe des Unterhaltsvorschusses zahlen können und wollen (Alter Kind 0-5 Jahre: monatlich 227,00 Euro, 6-11 Jahre: 299,00 Euro, 12-17 Jahre: 394,00 Euro), setzen Sie sich bitte schnellstmöglich mit mir in Verbindung. Wenn der übergegangene Unterhaltsanspruch zwangsweise gegen Sie durchgesetzt werden muss, ist dies für alle Beteiligten mit Unannehmlichkeiten verbunden.

Wenn Sie keinen Unterhalt zahlen können und/oder wollen, wird das Landesamt für Finanzen in den nächsten Wochen mit einer Rechtswahrungsanzeige und einer Aufforderung zur Erklärung einer unterhaltsrechtlichen Auskunft auf Sie zukommen.

Mit dem Landesamt für Finanzen müssen Sie dann auch Einzelheiten zur Höhe Ihrer Unterhaltspflicht klären.

Ich empfehle Ihnen, sich vorab auf der Internetseite des Landesamtes für Finanzen zu informieren:

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/Dienststellen/landesamt-fur-finanzen-nrw/rueckgriff-uvv>

Bitte beachten Sie:

1. Unterhaltsverpflichtung:

Nach den Bestimmungen der §§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind Sie verpflichtet, Ihrem Kind Unterhalt zu zahlen. Sie müssen außerdem nach den Regelungen des § 1603 Abs. 2 BGB alles in Ihren Kräften Stehende tun, um den Mindestunterhalt für Ihr minderjähriges Kind zu zahlen.

Der Mindestunterhalt beträgt für ein Kind, das noch nicht 6 Jahre alt ist, monatlich 482,00 Euro, für ein Kind von 6 bis 11 Jahren 554,00 Euro und für ein Kind von 12 bis 17 Jahren 649,00 Euro. Diese Beträge mindern sich um die Hälfte des Kindergelds.

Ich gehe davon aus, dass Sie in der Lage sind, Ihrem Kind Unterhalt zu gewähren.

Wenn Sie sich Ihrer gesetzlichen Unterhaltungspflicht entziehen, machen Sie sich strafbar (§ 170 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB)), wenn der Lebensbedarf Ihres Kindes gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre. Dies kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

2. Zahlungsaufforderung

Ich fordere Sie auf, Ihrer Unterhaltsverpflichtung unverzüglich nachzukommen.

Der Ihrem Kind zustehende Unterhaltsbetrag richtet sich nach Ihren persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Er kann durchaus höher sein als der oben angegebene Mindestunterhalt.

3. Inverzugsetzung und Unterhaltszahlung:

Hinsichtlich der Unterhaltsforderung werden Sie hiermit in Verzug gesetzt. Im Interesse Ihres Kindes müssen Sie ab sofort Unterhalt mindestens in Höhe des Mindestunterhalts zahlen. Bitte setzen Sie sich vor Ihrer ersten Zahlung mit mir in Verbindung. Nur dann ist sichergestellt, dass Sie an die richtige Stelle zahlen und dadurch auch von Ihrer Pflicht frei werden, für Ihr Kind zu zahlen.

Sollten Sie zurzeit arbeitslos sein, sind Sie auf Grund Ihrer gesteigerten Unterhaltungspflicht verpflichtet, sich eigeninitiativ, umfassend und überörtlich um einen Arbeitsplatz zu bemühen, um den Mindestunterhalt zu zahlen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Sie auch verpflichtet, Tätigkeiten unterhalb des Ausbildungsniveaus und Nebenbeschäftigungen auszuüben sowie Überstunden zu machen (sog. erweiterte Erwerbsobliegenheit). In zumutbaren Grenzen kann sowohl ein Orts- als auch ein Berufswechsel verlangt werden. Die Meldung beim Arbeitsamt allein reicht nicht aus.

4. Anspruchsübergang und Verzinsung

Wenn der Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind bewilligt wird, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes kraft Gesetzes auf das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Finanzen, über. Das Land wird den Unterhaltsanspruch dann im eigenen Namen gegen Sie geltend machen.

Den gezahlten Unterhaltsvorschuss müssen Sie dem Land Nordrhein-Westfalen erstatten. Der Unterhaltsvorschuss beträgt zurzeit

- für ein Kind, das noch nicht 6 Jahre alt ist, 227,00 Euro monatlich
- für ein Kind von 6 bis 11 Jahren 299,00 Euro monatlich und
- für ein Kind von 12 bis 17 Jahren 394,00 Euro monatlich.

Wenn Sie trotz Kenntnis des Anspruchsübergangs an Ihr Kind zahlen, werden Sie nicht von der Leistung an das Land Nordrhein-Westfalen frei. Der Anspruch des Landes gegen Sie bleibt also bestehen und kann (nochmals) gegen Sie durchgesetzt werden.

Die gegen Sie entstehende Forderung des Landes wird verzinst. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem aktuellen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

5. Beurkundung des Unterhalts/gerichtliches Verfahren:

Falls der Unterhaltsanspruch noch nicht tituiert ist, können Sie sich mit mir zur kostenfreien Beurkundung des Unterhaltsanspruchs Ihres Kindes in Verbindung setzen. Mit dieser Urkunde, in der Sie sich zur Zahlung des Kindesunterhalts verpflichten, wird ein vollstreckbarer Titel geschaffen. Dadurch können Unstimmigkeiten zwischen den Beteiligten bezüglich des Unterhaltes und ein gerichtliches Verfahren vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Angenendt

3 Öffentliche Zustellung

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Marcel Letsch

unbekannt

Fachbereich Jugend und Soziales

**Jugendamt
Unterhaltsvorschuss**

Stadthaus An der Gohrsmühle 18

Auskunft erteilt:

Frau Angenendt

Zimmer: 144a

Telefon: 02202/14 2878

Telefax: 02202/14 70 2878

E-Mail: team.uvg@stadt-gl.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag nach Terminvereinbarung

Ihr Schreiben/ Ihr Zeichen vom

Mein Zeichen/ Aktenzeichen

5130-4-08-07622

27.11.2025

**Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung| Jamie-Lou Koch; geboren am
04.09.2016**

Sehr geehrter Herr Letsch,

Frau Koch hat für Ihre Tochter die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) beantragt. Sie/Er hat angegeben, dass

- sie das Kind **allein erzieht**. Das heißt, dass das Kind nur mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebt und sie ganz überwiegend die Verantwortung dafür übernommen hat, dass die grundlegenden Lebensbedürfnisse des Kindes befriedigt werden, und
- Sie als Elternteile des Kindes dauernd voneinander getrennt leben und Sie Ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht regelmäßig nachkommen.

Die Unterhaltsansprüche des Kindes gehen in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses ebenso wie der unterhaltsrechtliche Auskunftsanspruch auf das Land Nordrhein-Westfalen über.

Wenn Sie für Ihr Kind ab sofort Unterhalt mindestens in Höhe des Unterhaltsvorschusses zahlen können und wollen (Alter Kind 0-5 Jahre: monatlich 227,00 Euro, 6-11 Jahre: 299,00 Euro, 12-17 Jahre: 394,00 Euro), setzen Sie sich bitte schnellstmöglich mit mir in Verbindung. Wenn der übergegangene Unterhaltsanspruch zwangsweise gegen Sie durchgesetzt werden muss, ist dies für alle Beteiligten mit Unannehmlichkeiten verbunden.

Wenn Sie keinen Unterhalt zahlen können und/oder wollen, wird das Landesamt für Finanzen in den nächsten Wochen mit einer Rechtswahrungsanzeige und einer Aufforderung zur Erklärung einer unterhaltsrechtlichen Auskunft auf Sie zukommen.

Mit dem Landesamt für Finanzen müssen Sie dann auch Einzelheiten zur Höhe Ihrer Unterhaltspflicht klären.

Ich empfehle Ihnen, sich vorab auf der Internetseite des Landesamtes für Finanzen zu informieren:

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/Dienststellen/landesamt-fur-finanzen-nrw/rueckgriff-uvv>

Bitte beachten Sie:

1. Unterhaltsverpflichtung:

Nach den Bestimmungen der §§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind Sie verpflichtet, Ihrem Kind Unterhalt zu zahlen. Sie müssen außerdem nach den Regelungen des § 1603 Abs. 2 BGB alles in Ihren Kräften Stehende tun, um den Mindestunterhalt für Ihr minderjähriges Kind zu zahlen.

Der Mindestunterhalt beträgt für ein Kind, das noch nicht 6 Jahre alt ist, monatlich 482,00 Euro, für ein Kind von 6 bis 11 Jahren 554,00 Euro und für ein Kind von 12 bis 17 Jahren 649,00 Euro. Diese Beträge mindern sich um die Hälfte des Kindergelds.

Ich gehe davon aus, dass Sie in der Lage sind, Ihrem Kind Unterhalt zu gewähren.

Wenn Sie sich Ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht entziehen, machen Sie sich strafbar (§ 170 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB)), wenn der Lebensbedarf Ihres Kindes gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre. Dies kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

2. Zahlungsaufforderung

Ich fordere Sie auf, Ihrer Unterhaltsverpflichtung unverzüglich nachzukommen.

Der Ihrem Kind zustehende Unterhaltsbetrag richtet sich nach Ihren persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Er kann durchaus höher sein als der oben angegebene Mindestunterhalt.

3. Inverzugsetzung und Unterhaltszahlung:

Hinsichtlich der Unterhaltsforderung werden Sie hiermit in Verzug gesetzt. Im Interesse Ihres Kindes müssen Sie ab sofort Unterhalt mindestens in Höhe des Mindestunterhalts zahlen. Bitte setzen Sie sich vor Ihrer ersten Zahlung mit mir in Verbindung. Nur dann ist sichergestellt, dass Sie an die richtige Stelle zahlen und dadurch auch von Ihrer Pflicht frei werden, für Ihr Kind zu zahlen.

Sollten Sie zurzeit arbeitslos sein, sind Sie auf Grund Ihrer gesteigerten Unterhaltspflicht verpflichtet, sich eigeninitiativ, umfassend und überörtlich um einen Arbeitsplatz zu bemühen, um den Mindestunterhalt zu zahlen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Sie auch verpflichtet, Tätigkeiten unterhalb des Ausbildungsniveaus und Nebenbeschäftigungen auszuüben sowie Überstunden zu machen (sog. erweiterte Erwerbsobliegenheit). In zumutbaren Grenzen kann sowohl ein Orts- als auch ein Berufswechsel verlangt werden. Die Meldung beim Arbeitsamt allein reicht nicht aus.

4. Anspruchsübergang und Verzinsung

Wenn der Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind bewilligt wird, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes kraft Gesetzes auf das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Finanzen, über. Das Land wird den Unterhaltsanspruch dann im eigenen Namen gegen Sie geltend machen.

Den gezahlten Unterhaltsvorschuss müssen Sie dem Land Nordrhein-Westfalen erstatten. Der Unterhaltsvorschuss beträgt zurzeit

- für ein Kind, das noch nicht 6 Jahre alt ist, 227,00 Euro monatlich
- für ein Kind von 6 bis 11 Jahren 299,00 Euro monatlich und
- für ein Kind von 12 bis 17 Jahren 394,00 Euro monatlich.

Wenn Sie trotz Kenntnis des Anspruchsübergangs an Ihr Kind zahlen, werden Sie nicht von der Leistung an das Land Nordrhein-Westfalen frei. Der Anspruch des Landes gegen Sie bleibt also bestehen und kann (nochmals) gegen Sie durchgesetzt werden.

Die gegen Sie entstehende Forderung des Landes wird verzinst. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem aktuellen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

5. Beurkundung des Unterhalts/gerichtliches Verfahren:

Falls der Unterhaltsanspruch noch nicht tituiert ist, können Sie sich mit mir zur kostenfreien Beurkundung des Unterhaltsanspruchs Ihres Kindes in Verbindung setzen. Mit dieser Urkunde, in der Sie sich zur Zahlung des Kindesunterhalts verpflichten, wird ein vollstreckbarer Titel geschaffen. Dadurch können Unstimmigkeiten zwischen den Beteiligten bezüglich des Unterhaltes und ein gerichtliches Verfahren vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Angenendt

4 Öffentliche Zustellung

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Marcel Letsch

unbekannt

Fachbereich Jugend und Soziales

Jugendamt

Unterhaltsvorschuss

Stadthaus An der Gohrsmühle 18

Auskunft erteilt:

Frau Angenendt

Zimmer: 144a

Telefon: 02202/14 2878

Telefax: 02202/14 70 2878

E-Mail: team.uvg@stadt-gl.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag nach Terminvereinbarung

Ihr Schreiben/ Ihr Zeichen vom

Mein Zeichen/ Aktenzeichen
5130-4-08-07620

27.11.2025

**Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung Malou Leana Grace Koch;
geboren am 09.08.2021**

Sehr geehrter Herr Letsch,

Frau Koch hat für Ihre Tochter die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) beantragt. Sie hat angegeben, dass

- sie das Kind **allein erzieht**. Das heißt, dass das Kind nur mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebt und sie ganz überwiegend die Verantwortung dafür übernommen hat, dass die grundlegenden Lebensbedürfnisse des Kindes befriedigt werden, und
- Sie als Elternteile des Kindes dauernd voneinander getrennt leben und Sie Ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht regelmäßig nachkommen.

Die Unterhaltsansprüche des Kindes gehen in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschlusses ebenso wie der unterhaltsrechtliche Auskunftsanspruch auf das Land Nordrhein-Westfalen über.

Wenn Sie für Ihr Kind ab sofort Unterhalt mindestens in Höhe des Unterhaltsvorschlusses zahlen können und wollen (Alter Kind 0-5 Jahre: monatlich 227,00 Euro, 6-11 Jahre: 299,00 Euro, 12-17 Jahre: 394,00 Euro), setzen Sie sich bitte schnellstmöglich mit mir in Verbindung. Wenn der übergegangene Unterhaltsanspruch zwangsweise gegen Sie durchgesetzt werden muss, ist dies für alle Beteiligten mit Unannehmlichkeiten verbunden.

Wenn Sie keinen Unterhalt zahlen können und/oder wollen, wird das Landesamt für Finanzen in den nächsten Wochen mit einer Rechtswahrungsanzeige und einer Aufforderung zur Erklärung einer unterhaltsrechtlichen Auskunft auf Sie zukommen.

Mit dem Landesamt für Finanzen müssen Sie dann auch Einzelheiten zur Höhe Ihrer Unterhaltspflicht klären.

Ich empfehle Ihnen, sich vorab auf der Internetseite des Landesamtes für Finanzen zu informieren:

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/Dienststellen/landesamt-fur-finanzen-nrw/rueckgriff-uvv>

Bitte beachten Sie:

1. Unterhaltsverpflichtung:

Nach den Bestimmungen der §§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind Sie verpflichtet, Ihrem Kind Unterhalt zu zahlen. Sie müssen außerdem nach den Regelungen des § 1603 Abs. 2 BGB alles in Ihren Kräften Stehende tun, um den Mindestunterhalt für Ihr minderjähriges Kind zu zahlen.

Der Mindestunterhalt beträgt für ein Kind, das noch nicht 6 Jahre alt ist, monatlich 482,00 Euro, für ein Kind von 6 bis 11 Jahren 554,00 Euro und für ein Kind von 12 bis 17 Jahren 649,00 Euro. Diese Beträge mindern sich um die Hälfte des Kindergelds.

Ich gehe davon aus, dass Sie in der Lage sind, Ihrem Kind Unterhalt zu gewähren.

Wenn Sie sich Ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht entziehen, machen Sie sich strafbar (§ 170 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB)), wenn der Lebensbedarf Ihres Kindes gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre. Dies kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

2. Zahlungsaufforderung

Ich fordere Sie auf, Ihrer Unterhaltsverpflichtung unverzüglich nachzukommen.

Der Ihrem Kind zustehende Unterhaltsbetrag richtet sich nach Ihren persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Er kann durchaus höher sein als der oben angegebene Mindestunterhalt.

3. Inverzugsetzung und Unterhaltszahlung:

Hinsichtlich der Unterhaltsforderung werden Sie hiermit in Verzug gesetzt. Im Interesse Ihres Kindes müssen Sie ab sofort Unterhalt mindestens in Höhe des Mindestunterhalts zahlen. Bitte setzen Sie sich vor Ihrer ersten Zahlung mit mir in Verbindung. Nur dann ist sichergestellt, dass Sie an die richtige Stelle zahlen und dadurch auch von Ihrer Pflicht frei werden, für Ihr Kind zu zahlen.

Sollten Sie zurzeit arbeitslos sein, sind Sie auf Grund Ihrer gesteigerten Unterhaltspflicht verpflichtet, sich eigeninitiativ, umfassend und überörtlich um einen Arbeitsplatz zu bemühen, um den Mindestunterhalt zu zahlen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Sie auch verpflichtet, Tätigkeiten unterhalb des Ausbildungsniveaus und Nebenbeschäftigungen auszuüben sowie Überstunden zu machen (sog. erweiterte Erwerbsobliegenheit). In zumutbaren Grenzen kann sowohl ein Orts- als auch ein Berufswechsel verlangt werden. Die Meldung beim Arbeitsamt allein reicht nicht aus.

4. Anspruchsübergang und Verzinsung

Wenn der Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind bewilligt wird, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes kraft Gesetzes auf das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Finanzen, über. Das Land wird den Unterhaltsanspruch dann im eigenen Namen gegen Sie geltend machen.

Den gezahlten Unterhaltsvorschuss müssen Sie dem Land Nordrhein-Westfalen erstatten. Der Unterhaltsvorschuss beträgt zurzeit

- für ein Kind, das noch nicht 6 Jahre alt ist, 227,00 Euro monatlich
- für ein Kind von 6 bis 11 Jahren 299,00 Euro monatlich und
- für ein Kind von 12 bis 17 Jahren 394,00 Euro monatlich.

Wenn Sie trotz Kenntnis des Anspruchsübergangs an Ihr Kind zahlen, werden Sie nicht von der Leistung an das Land Nordrhein-Westfalen frei. Der Anspruch des Landes gegen Sie bleibt also bestehen und kann (nochmals) gegen Sie durchgesetzt werden.

Die gegen Sie entstehende Forderung des Landes wird verzinst. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem aktuellen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

5. Beurkundung des Unterhalts/gerichtliches Verfahren:

Falls der Unterhaltsanspruch noch nicht titulierte ist, können Sie sich mit mir zur kostenfreien Beurkundung des Unterhaltsanspruchs Ihres Kindes in Verbindung setzen. Mit dieser Urkunde, in der Sie sich zur Zahlung des Kindesunterhalts verpflichten, wird ein vollstreckbarer Titel geschaffen. Dadurch können Unstimmigkeiten zwischen den Beteiligten bezüglich des Unterhaltes und ein gerichtliches Verfahren vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Angenendt

